



Große Engerser Karnevalsgesellschaft von 1855 e.V.



# Vereinssatzung

Satzung vom 05. Juli 2024



# **Große Engerser Karnevalsgesellschaft von 1855 e.V.**

---

## **§ 1: Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Große Engerser Karnevalsgesellschaft von 1855 e.V.“ – Kurzbezeichnung GEK. Er hat seinen Sitz in Neuwied, Stadtteil Engers. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

---

## **§ 2: Zweck, Gemeinnützigkeit**

Zweck des Vereins ist die Förderung des rheinischen Karnevals. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Karnevalsveranstaltungen sowie von weiteren Veranstaltungen zur Brauchtumspflege.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ entsprechend der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins kann die Tätigkeit der Mitglieder, soweit diese keine Zahlungen auf der Grundlage eines Dienstvertrages erhalten, entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung, die die nach § 3 Ziffer 26a Einkommenssteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung steuerfreie Ehrenamtspauschale nicht übersteigen darf, ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

---

## **§ 3: Mitgliedschaft**

Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche und juristische Person werden. Kinder und Jugendliche bedürfen der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

---

## **§ 4: Beendigung der Mitgliedschaft**

Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Vor dem Ausschluss wird dem Mitglied die Möglichkeit einer Stellungnahme gegenüber dem Vorstand eingeräumt.

Gegen den Vereinsausschluss kann das Mitglied binnen einer Frist von 7 Tagen schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung über den Vereinsausschluss.

---

## **§ 5: Beitrag**

Es wird ein Betrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.



## **§ 6: Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

---

## **§ 7: Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden – genannt Präsident
- dem 2. Vorsitzenden – genannt Vizepräsident
- dem 1. Geschäftsführer
- dem 2. Geschäftsführer (Schriftführer)
- dem 1. Kassierer
- dem 2. Kassierer
- und 3 Beisitzern.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur wirksamen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

Die Positionen sind einzeln zur Wahl zu stellen. Ein nicht anwesendes Mitglied kann nur gewählt werden, wenn in der Mitgliederversammlung eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.

Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Beschlüsse fasst der Vorstand in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende anwesend sind.

Zu Vorstandssitzungen laden der 1. oder der 2. Vorsitzende mit einer Frist von 1 Woche schriftlich oder per eMail ein. In Ausnahmefällen kann auch telefonisch oder mündlich eingeladen werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den

1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden und dem 1.

Geschäftsführer, im Verhinderungsfall dem 2. Geschäftsführer, gemeinschaftlich vertreten.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist nach außen unbeschränkt.

Für Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 5.000,- EUR ist im Innenverhältnis die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

---

## **§ 8: Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines dies erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied einberufen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich per Brief oder eMail, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vor der Versammlung, an die zuletzt dem Verein bekanntgegebene Kontaktadresse des Mitglieds. Die Frist bei Einladungen per Brief



beginnt mit dem Datum des Poststempels, bei Einladungen per eMail mit Absendezeitpunkt.

Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Jedes volljährige Mitglied ist stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Auf Antrag von einem der erschienen Mitglieder erfolgt die Abstimmung geheim.

Während der Mitgliederversammlung hält der Vorstand einen Geschäfts- sowie einen Kassenbericht. Wird Entlastung bei den Berichten zu irgendeinem Punkt nicht erteilt, muss der Vorstand innerhalb einer Frist von 2 Monaten eine neue Mitgliederversammlung einberufen und den Verweigerungspunkt geklärt haben um Entlastung zu bekommen und Neuwahlen zu ermöglichen. Die Mitgliederversammlung wählt für 2 Jahre die Kassenprüfer. Die Amtszeit soll um ein Jahr versetzt sein, so dass in jedem Jahr die Wahl eines Kassenprüfers ansteht. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

---

## **§ 9: Protokolle**

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen sind vom Protokollführer jeweils Niederschriften (Protokolle) anzufertigen. Das Protokoll wird vom Schriftführer erstellt. Ist kein Schriftführer bestellt, oder ist dieser verhindert, so ist zum Beginn der Versammlung ein Protokollführer zu wählen. Die Protokolle sind vom Protokollführer und von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

---

## **§ 10: Satzungsänderung**

Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

In der Tagesordnung sind zumindest die von der Änderung betroffenen Punkte der Satzung anzugeben. Eine Neufassung kann nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung als solche bezeichnet war.

Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen der Satzung durch das Finanzamt oder das Registergericht notwendig werden, können auch vom Vorstand beschlossen werden.

Die Mitglieder sind von Satzungsänderungen, die durch den Vorstand erfolgen, unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

---

## **§ 11: Auflösung**

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Notwendig ist die Anwesenheit von 2/3 aller Mitglieder. Zur Auflösung muss eine Mehrheit von ¾ der Anwesenden dafür sein. Bei Beschlussunfähigkeit muss eine 2. Versammlung 14 Tage später einen Beschluss erbringen, ohne Berücksichtigung der Anwesenheitszahl.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Bürgerverein Engers, der das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



## § 12: Gültigkeit

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 30.06.2023

---

Engers, den 05.07.2024

---

| Vorname | Name | geb. am | Straße PLZ | Wohnort | Unterschrift |
|---------|------|---------|------------|---------|--------------|
|---------|------|---------|------------|---------|--------------|

---

| Vorname | Name | geb. am | Straße PLZ | Wohnort | Unterschrift |
|---------|------|---------|------------|---------|--------------|
|---------|------|---------|------------|---------|--------------|

---

| Vorname | Name | geb. am | Straße PLZ | Wohnort | Unterschrift |
|---------|------|---------|------------|---------|--------------|
|---------|------|---------|------------|---------|--------------|

---

| Vorname | Name | geb. am | Straße PLZ | Wohnort | Unterschrift |
|---------|------|---------|------------|---------|--------------|
|---------|------|---------|------------|---------|--------------|

---

| Vorname | Name | geb. am | Straße PLZ | Wohnort | Unterschrift |
|---------|------|---------|------------|---------|--------------|
|---------|------|---------|------------|---------|--------------|

---

| Vorname | Name | geb. am | Straße PLZ | Wohnort | Unterschrift |
|---------|------|---------|------------|---------|--------------|
|---------|------|---------|------------|---------|--------------|

---

| Vorname | Name | geb. am | Straße PLZ | Wohnort | Unterschrift |
|---------|------|---------|------------|---------|--------------|
|---------|------|---------|------------|---------|--------------|

---

| Vorname | Name | geb. am | Straße PLZ | Wohnort | Unterschrift |
|---------|------|---------|------------|---------|--------------|
|---------|------|---------|------------|---------|--------------|

---

| Vorname | Name | geb. am | Straße PLZ | Wohnort | Unterschrift |
|---------|------|---------|------------|---------|--------------|
|---------|------|---------|------------|---------|--------------|